

Vorbemerkung zur Satzung für die Erhebung einer Kommunalabgabe zur Abwälzung der Abwasserabgabe:

Nach dem Abwasserabgabengesetz des Bundes und des Freistaates Bayern sind die Gemeinden dazu verpflichtet, für Kleineinleiter eine Abwasserabgabe an den Freistaat zu bezahlen. Als Kleineinleiter werden Haushalte bezeichnet, die weniger als 8 m³ Schmutzwasser pro Tag in ein Gewässer einleiten oder versickern lassen. Um diese Kosten wieder von denjenigen einzuheben, die dafür verantwortlich sind, muss der Markt Großostheim als Rechtsgrundlage die nachfolgende Satzung erlassen.

Aufgrund des Art. 8 Abs. 3 des Gesetzes zur Ausführung des Abwasserabgabengesetzes (BayAbwAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 09.09.2003 (GVBl. S. 730), zuletzt geändert durch § 1 Abs. 326 der Verordnung vom 26.03.2019 (GVBl. S. 98) und des Art. 2 des Kommunalabgabengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 04.04.1993 (GVBl. S. 264), zuletzt geändert durch § 12 des Gesetzes vom 24.07.2023 (GVBl. S. 385) erlässt der Markt Großostheim gemäß Beschluss des Marktgemeinderates vom 06.06.2024 folgende

Satzung für die Erhebung einer Kommunalabgabe zur Abwälzung der Abwasserabgabe

§ 1

Abgabbeerhebung

Die Gemeinde erhebt zur Abwälzung der von ihr nach § 9 Abs. 2 Satz 2 des Abwasserabgabengesetzes (AbwAG) in Verbindung mit Art. 8 Abs. 1 BayAbwAG zu zahlenden Abwasserabgabe eine jährliche Kommunalabgabe.

§ 2

Abgabebetatbestand

Die Abgabe wird für Grundstücke erhoben, auf denen Abwasser anfällt, für dessen Einleitung die Gemeinde nach Art. 8 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 7 BayAbwAG anstelle des Einleiters abgabepflichtig ist.

§ 3

Entstehen und Fälligkeit

- (1) Die Abgabeschuld entsteht am 20. Februar für das vorausgegangene Kalenderjahr, frühestens einen Monat nach Zustellung des Abwasserabgabebescheids an die Gemeinde (Art. 12 Abs. 3 Satz 1 BayAbwAG).
- (2) Die Abgabeschuld wird einen Monat nach Zustellung des Abgabebescheids fällig.

§ 4 Abgabeschuldner

Abgabepflichtig ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Abgabepflicht Eigentumer des Grundstucks oder Erbbauberechtigter ist. Abgabepflichtig ist auch der Inhaber eines auf dem Grundstuck befindlichen Betriebs, soweit dieser Einleiter im Sinn des Abwasserabgabengesetzes ist. Mehrere Abgabeschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 5 Abgabemastab

Die Abgabe wird nach der Zahl der Einwohner auf dem Grundstuck berechnet. Magebend fur die Zahl der Einwohner ist der 30. Juni des Kalenderjahres, fur das die Abgabe zu entrichten ist.

§ 6 Abgabesatz

Der Abgabesatz betragt je Einwohner 35,79 Euro im Jahr.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 16.12.1992 auer Kraft.

Groostheim, den 13.06.2024
Markt Groostheim
i.V.

gez. (Siegel)

Roland Schuler
Zweiter Burgermeister